



KREIS BERGSTRASSE

KOOPERATIONSVEREINBARUNG FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ

zwischen dem Kreis Bergstraße, vertreten durch den öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendamt), und dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis



**Staatliches Schulamt für den Landkreis
Bergstraße und den Odenwaldkreis**



**Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen**



Kooperationspartner

Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss / Jugendamt / Gräffstraße 5 / 64646 Heppenheim / Telefon 06252 15-5745 / Telefax 06252 15-5660 / Email jugendhilfe@kreis-bergstraße.de / Homepage www.Kreis-bergstrasse.de

Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis / Weiherhausstraße 8c / 64646 Heppenheim / Telefon 06252 9964-401 / Telefax 06252 9964-150 / Email poststelle.ssa.heppenheim@kultus.hessen.de / Homepage www.schulamt-heppenheim.hessen.de

Vorwort

Im Mittelpunkt der Tätigkeit beider Kooperationspartner stehen Schülerinnen und Schüler, deren Entwicklung und Schutz es zu fördern gilt.

Im Bundesgesetz wird mit § 8a SGB VIII der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung präzisiert. Grundsätzlich obliegt der Jugendhilfe das Wächteramt, wobei der Gesetzgeber erkannt hat, dass die Jugendhilfe auf die Kooperation mit Netzwerkpartnern angewiesen ist (§ 4 Abs. 1 KKG). Einer dieser bedeutsamen Netzwerk- und Kooperationspartner ist die Institution Schule.

Der eigenständige Schutzauftrag der Schulen gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern erfährt durch die Regelungen des § 3 (10) HSchG eine Konkretisierung und einen Auftrag zur Kooperation mit der Jugendhilfe. „Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird. Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

Kinderschutz gelingt besser, wenn Schule und Jugendamt Hand in Hand arbeiten. Dafür braucht es Rahmen und Regeln – soll die Kooperation nicht einzig von einzelnen engagierten Lehrer/innen und Sozialarbeiter/innen abhängen. Insoweit gibt es vielfältige Berührungspunkte zwischen den beiden Systemen Jugendhilfe und Schule. Beide Kooperationspartner pflegen bereits gute Kontakte sowohl auf informatorisch-struktureller Ebene (z.B. Arbeitskreis ...) als auch anlassbezogen (z.B. Einzelfallhilfen).



Ziel

Ziel der Vereinbarung ist es, auf der Ebene der Ämter einen abgestimmten Rahmen zu schaffen, der frühzeitiges Erkennen und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Handlungskontext der Schule unterstützt, sowie die qualifizierte Intervention sichert. Die Kooperationspartner gehen hierfür von gemeinsamen Grundsätzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen aus. In der Schule tätige Personen haben täglich Umgang mit den Schülerinnen und Schülern und können deren Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Hinweise die auf eine Vernachlässigung oder Gefährdung hindeuten, werden in der Regel somit oft zuerst in der Schule wahrgenommen.

Schulische Fachkräfte stehen bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor der Herausforderung, komplexe Einschätzungen und Bewertungen abgeben zu müssen. Diese betreffen die Lebenssituation des Kindes ebenso wie die Veränderungsmotivation und Kooperationsbereitschaft der Eltern. Daher ist es notwendig, innerhalb eines institutionell abgestimmten Rahmens auf angemessene Beurteilungskriterien und Verfahrensweisen zurückgreifen zu können.

Weiterhin ist ein Ziel dieser Kooperationsvereinbarung, im wohlverstandenen Kindeswohlinteresse rechtzeitig miteinander zu agieren und Standards zur Beratung, zur Informationsweitergabe und zum Informationsaustausch sowie zum Verfahren bei Verdachtsanzeichen auf eine Gefährdung des Kindeswohls zu implementieren.

Zweck

Hierzu erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen den Kooperationspartnern. Bestandteil der Kooperation ist ein bereits entwickelter Handlungsleitfaden, der zwischen Schule und Jugendhilfe abgestimmt ist.

Grundlagen

Das Jugendamt und die Schulen verstehen sich als Partner. Sie agieren auf der Basis gemeinsamer Grundsätze

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit, gesundes Aufwachsen, Förderung ihrer Entwicklung, Entfaltung ihrer Persönlichkeit und gewaltfreie Erziehung.
- Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies entbindet niemanden von seiner individuellen Verantwortlichkeit und Aufgabe, sondern es bedarf der Verantwortungsübernahme aller Beteiligten. Diese sind verantwortlich für ihr fachlich fundiertes Handeln.
- Vorrangiges Ziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung hat Vorrang vor allen anderen Arbeitsaufträgen.



Gemeinsame Aufgabe ist es, rechtzeitig Risiken für die Entwicklung einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und zielgerichtet Beratung, Information und Unterstützung anzubieten, um Gefährdungen des Kindeswohls zu vermeiden oder abzuwenden. Dazu bringen die Kooperationspartner ihre jeweiligen Kompetenzen ein.

Die Kooperationspartner stimmen darin überein, dass es für ein gelingendes Zusammenwirken im Kinderschutz folgender Grundlagen bedarf:

- Kenntnis der gesetzlichen Rahmenbedingungen und jeweiligen Strukturen der Kooperationspartner;
- Klarheit über Zuständigkeiten, Handlungsschritte und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten;
- Beteiligung der Kinder- und Jugendlichen und deren gesetzlicher Vertreter;
- Kommunikation und Transparenz hinsichtlich Handlungen und Entscheidungen;
- Beachtung des (Sozial-)Datenschutzes sowie Wahrung des besonderen Vertrauensschutzes.

Die Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Struktur der Kooperation

Vertreter der Kooperationspartner treffen sich regelhaft zum Austausch, um einzelne Kindeswohlgefährdungsfälle zu reflektieren, Abläufe zu optimieren, die Kooperationsprozesse weiterzuentwickeln und den Kinderschutz zu verbessern.

Vertreter auf Seiten des Jugendamts sind der/die Jugendamtsleiter/in und der/die Fachbereichsleiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie bis zu zwei weitere vom Jugendamt zu benennende Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes.

Vertreter auf Seiten der Schulen sind der/die Leiter/in des Staatlichen Schulamts und ein/e von den Schulleiter/innen der Schulen des Kreises als Interessenvertreter/in bestimmte/r aktive/r Schulleiter/in sowie bis zu zwei weitere von den Schulen zu entsendende Lehrer/innen.

Die Kooperationspartner bestimmen in jeweils eigener Verantwortung ihre Vertreter im Verhinderungsfall.

Der regelhafte Austausch findet einmal im Kalenderhalbjahr statt. Auf Verlangen eines Partners gibt es zusätzliche Termine.



Die Zuständigkeit für den Austausch wechselt halbjährlich, im ersten Kalenderhalbjahr ist das Jugendamt für Einladung, Ortsbestimmung, Protokollführung und Moderation verantwortlich, im zweiten Kalenderhalbjahr in gleicher Weise das Staatliche Schulamt.

Inhalte der Kooperation

Bestandteil dieser Kooperation ist der vom Jugendamt entwickelte Handlungsleitfaden.

Laufzeit der Vereinbarung

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Sie gilt zunächst für zwei Jahre, bis zum 31.07.2021

Die Kooperationsvereinbarung kann nach dieser Zeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ohne Kündigungserklärung verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Kalenderjahr zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Ausfertigungen

Jeder Kooperationspartner erhält eine Ausfertigung der zweifach angefertigten Vereinbarung.

Heppenheim, den 31.07.2019

Kilian

Leiter Staatliches Schulamt

Stolz

Erste Kreisbeigeordnete

Kuhnert

Jugendamtsleiter